

# Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 48.

München, den 17. November 1884.

### Inhalt:

Bekanntmachung vom 8. November 1884, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend. — Bekanntmachung vom 11. November 1884, den Vollzug des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876 über das Urheberrecht an Mustern und Modellen, hier den gewerblichen Sachverständigen-Verein für Bayern betreffend. — Hofdienst-Nachrichten. — Ordens-Verleihungen. — Königlich Allerhöchste Genehmigung zur Annahme einer fremden Decoration.

Nr. 14,340.

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehranstalten betreffend.

### Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf §. 90, 3 der Ersatz-Ordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 Theil I) und im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. Mai d. Js. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 311) folgt umstehend Abdruck dreier Ausschreiben des Reichskanzlers vom 24. v. Mts., welche im Centralblatte für das Deutsche Reich Seite 282 und 284 enthalten sind.

München, den 8. November 1884.

v. Maillinger. Frhr. v. Feilitzsch.

Der General-Sekretär:  
Ministerialrath v. Schlereth.

82

## Bekanntmachung.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. April ds. Js. (Seite 129) wird hierunter ein Nachtrags-Verzeichniß solcher höheren Lehranstalten veröffentlicht, welche nach §. 90 Th. I der Wehrrordnung vom 28. September 1875 zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

## Nachtrags-Verzeichniß

solcher höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

**A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.**

## a. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Ostpreußen.

Das Gymnasium zu Wehlau (bisher Real-Gymnasium A. b. I. 6 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129).

Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Wilhelmshaven.

Rheinprovinz.

Das Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Cöln (A. a. I 232 a. a. D.).

Anmerk. Das mit dem vorbezeichneten Gymnasium seither verbundene Königliche Realgymnasium zu Cöln (A. b. I. 82 a. a. D.) ist zu Ostern 1884 eingegangen.

## b. Real-Gymnasien.

I. Königreich Bayern.

Das Kadettenkorps zu München.

II. Königreich Sachsen.

- |   |   |
|---|---|
| 1. Das Real-Gymnasium zu Annaberg,                  | } bisher als Realschulen I. Ordnung unter A. b. III. a. a. D. aufgeführt. |
| 2. " " " Borna,                                     |   |
| 3. " " " Chemnitz,                                  |   |
| 4. " " " Döbeln                                     |   |
| (verbunden mit der Landwirtschaftsschule daselbst), |   |

- |  |   |
|--|---|
| 5. das Annen-Real-Gymnasium zu Dresden,  | } bisher als Realschulen I. Ordnung unter A. b. III. a. a. D. aufgeführt. |
| 6. " Neustädter Real-Gymnasium daselbst, |   |
| 7. " Real-Gymnasium zu Freiberg,         |   |
| 8. " " " Leipzig,                        |   |
| 9. " " " Plauen,                         |   |
| 10. " " " Zittau,                        |   |
| 11. " " " Zwickau.                       |   |

c. Ober-Realschulen.

- |   |   |
|---|---|
| <p>Königreich Preußen.<br/>                 Provinz Hessen-Nassau.<br/>                 †1. Die Klingerschule zu Frankfurt a. M. (bisher<br/>                 Realschule, B. b. I. 9 a. a. D.).</p> | <p>†2. die Ober-Realschule zu Wiesbaden (bisher<br/>                 Realschule, B. b. I. 12 a. a. D.).</p> |
|---|---|

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Progymnasien.

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. Königreich Preußen.<br/>                 Provinz Hannover.<br/>                 Das Progymnasium zu Nienburg (verbunden<br/>                 mit dem Real-Progymnasium daselbst).</p> | <p>II. Großherzogthum Hessen.<br/>                 Die progymnasiale Abtheilung der Realschule zu<br/>                 Friedeberg.</p> |
|---|--|

b. Realschulen.

- |   |  |
|---|--|
| <p>I. Königreich Preußen.<br/>                 Provinz Hessen-Nassau.<br/>                 † Die Adlerslichtschule zu Frankfurt a. M.</p> | <p>III. Großherzogthum Hessen.<br/>                 † Die Realschule zu Friedeberg (verbunden mit<br/>                 einer progymnasialen Abtheilung) —<br/>                 B. b. V. 5 a. a. D. —</p> |
| <p>II. Königreich Sachsen<br/>                 Die Realschule zu Meissen (B. b. II. 12 a. a. D.).</p>                                     |  |

c. Real-Progymnasien.

- Königreich Preußen.  
 Provinz Hannover.  
 Das Real-Progymnasium zu Nienburg (verbunden mit dem Progymnasium daselbst) —  
 B. c. I. 43 a. a. D. —

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungsprüfung zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung erforderlich ist.

a. Oeffentliche.

aa. Höhere Bürgerschulen.

- I. Königreich Preußen. Provinz Schlesiens. † Die Wilhelmschule zu Liegnitz.

† Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.



II. Königreich Sachsen			†9. die Realschule zu Leisnig, <sup>1)</sup>		
†1. Die Realschule zu Bautzen,	}	Bisher unter B. b. II. a. a. D. aufgeführt.	†10. " " " " Bbbau,	}	Bisher unter B. b. II. a. a. D. aufgeführt.
†2. " " " " Crimmitschau,			†11. " " " " Meerane,		
†3. " Lehr- und Erziehungs-Anstalt für Knaben zu Dresden = Friedrichsstadt, <sup>1)</sup>			†12. " " " " Mittweida, <sup>1)</sup>		
†4. " Realschule zu Frankenberg,			†13. " " " " Pirna,		
†5. " " " " Glauchau,			†14. " " " " Reichenbach,		
†6. " " " " Grimma,			†15. " " " " Reudnitz		
†7. " " " " Großenhain,			†16. " " " " Rochlitz, <sup>1)</sup>		
†8. " " " " Leipzig,			†17. " " " " Schneeberg, <sup>1)</sup>		
			†18. " " " " Stollberg,		
			†19. " " " " Werdau.		

### bb. Andere Lehranstalten.

#### Königreich Sachsen.

† Die Landwirthschaftsschule zu Döbeln (verbunden mit dem Real-Gymnasium daselbst) — C. a. bb. II. 2 a. a. D. —

### b. Privat-Lehranstalten.X)

#### I. Königreich Bayern.

- †1. Das Real-Lehr-Institut von Anton Alfons Bertololy und Valentin Trautmann zu Frankenthal (Pfalz) — C. b. II. a. a. D. —
- †2. die Handelsschule zu Marktbreit a. Main (bisher provisorisch berechtigt, II. 2 des Verzeichnisses vom 29. April d. J. S. 144).

Berlin, den 24. Oktober 1884.

#### II Königreich Sachsen.

- † Das Real-Institut des G. Müller-Gelinet und P. Th. Schuhmann (früher Gelinet-Körner'sches Real-Institut) zu Dresden.<sup>2)</sup>

## Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Ed.

<sup>1)</sup> Auf den Realschulen zu Dresden-Friedrichsstadt, Leisnig, Mittweida, Rochlitz und Schneeberg ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

X) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Bessein eines Regierungs-Kommissars abgehaltenen, wohlbestandenenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

<sup>2)</sup> Auf dieser Anstalt ist der obligatorische Unterricht im Latein auf die drei unteren Klassen beschränkt.

†) Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

**Bekanntmachung.**

Den nachbezeichneten Lehranstalten :

1. dem Erziehungs-Institut des Dr. Franz Knickenberg (früher F. Knickenberg sen.) zu Telgte (Preußen,
- †2. der Königl. Kreislandwirthschaftsschule zu Lichtenhof (Bayern),
- †3. der Allgemeinen Handels-Lehranstalt des Joh. Stahlmann zu Augsburg (Bayern) und
4. der Privat-Lateinschule des Professors Warth zu Kornthal (Württemberg)

ist provisorisch gestattet worden, Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst denjenigen ihrer Schüler zu ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungsprüfung wohl bestanden haben.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung :

E. d.

**Bekanntmachung.**

Die zur Ausstellung wissenschaftlicher Befähigungszeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechnete Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan zu Dresden (C. b. III 2 des Verzeichnisses vom 29. April d. J., S. 129) hat nach Ostern d. J. zu bestehen aufgehört.

Berlin, den 24. Oktober 1884.

Der Reichskanzler.

In Vertretung :

E. d.

† Die mit einem † bezeichneten Lehranstalten haben keinen obligatorischen Unterricht im Latein.

